



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. Juni 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Einsatz von Bisphosphonaten - Ziffer 86516 Onkologie-Vereinbarung

Von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wurden wir darüber informiert, dass antineoplastisch wirksame Arzneistoffe (ATC-Gruppe L) mit einer Zulassung als Tumorthapeutikum, die im konkreten Fall intravasal Einsatz finden, das Ansetzen der oben genannten Kostenpauschale ermöglichen.

Wenn Sie hingegen ein Bisphosphonat (Clodron-, Ibandron-, Pamidron-, Zoledronsäure) oder eine andere auf den Knochenstoffwechsel zielende Substanz wie Denosumab als einzige Substanz intravasal (intravenös und/oder intraarteriell) applizieren und die antineoplastische Therapie daneben z. B. eine orale oder auch subkutane Verabreichung erfordert, so kann dies nicht über die Ziffer 86516 abgerechnet werden. Dies gilt für alle Tumorentitäten gleichermaßen.

Bitte beachten Sie die dazugehörige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 25. November 2020 (B 6 KA 14/19 R), nach der sich diese Rechtsauffassung der KBV richtet. Da jüngst Rückforderungsanträge einzelner Krankenkassen vorgekommen sind, bitten wir Sie um erhöhte Aufmerksamkeit.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.